

4. Wohnberechtigungsschein

Antrag

auf Erteilung einer Bescheinigung zur Wohnberechtigung gemäß § 27 WoFG i. V. m.
§ 5 WoBindG zum Bezug einer Sozialwohnung oder einer sonst öffentlich geförderten Wohnung

1. Angaben zur Person des Antragstellers					
Name	Vorname	Geburtsdatum			
Anschrift (PLZ, Wohnort, Str., Hausnr.)		Staatsangehörigkeit			
Der Antragsteller ist <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> verheiratet seit ... <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend <input type="checkbox"/> geschieden					

2. Angaben zu weiteren mitziehenden Personen					
Name	Vorname	Verhältnis zum Antragsteller	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	jeweilige Unterschrift

3. Einkommensverhältnisse

Für die unter Punkt 1. und 2. des Antrages genannten Personen mit eigenem Einkommen ist jeweils ein gesonderter Fragebogen (Anlage 1 zum Antrag) auszufüllen und die entsprechenden Nachweise beizufügen.

4. Bitte den Bescheid an meinen Bevollmächtigten übergeben:

Name, Vorname	Straße	Ort

Was ist ein WBS?

WBS ist die Abkürzung für Wohnberechtigungsschein. Jeder volljährige Bürger kann ihn für sich, seine Familie oder Lebensgemeinschaft bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Wohnen, beantragen. Voraussetzung ist, dass die maßgeblichen Einkommensgrenzen eingehalten werden. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Potsdam www.potsdam.de.

Beschreibung

Die Entscheidung zu Anträgen auf Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung (WBS) erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Einkommensgrenzen und unter Berücksichtigung des Jahresbruttoeinkommens aller mitziehenden Familien- bzw. Haushaltsangehörigen Personen.

Einkommensgrenzen (pro Jahr) für Sozialwohnungen:

- für einen Einpersonenhaushalt: 12.000 Euro
- für einen Zweipersonenhaushalt: 18.000 Euro
- zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person: 4.100 Euro
- sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder, erhöht sich die vorgenannte Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 500 Euro
- Es kann nur ein Antrag auf eine Wohnberechtigungsbescheinigung gestellt werden, und zwar für den angestrebten Hauptwohnsitz.
- Die Wohnberechtigungsbescheinigung gilt 1 Jahr.
- Haben mehrere Länder die gleiche Bezugsvoraussetzungen (Einkommensgrenze, maßgebliche Wohnungsgröße, Vorrang für bestimmte Personen), besitzt der WBS in diesen Ländern Gültigkeit.
- Antragsberechtigt ist jeder volljährige Bürger. Alle mitziehenden Personen müssen Familien- bzw. Haushaltsangehörige sein.
- Der Antrag auf eine Wohnberechtigungsbescheinigung muss eigenhändig von allen volljährig mitziehenden Personen unterschrieben sein und kann per Post versandt werden.

Unterscheidung der Bezugsberechtigung:

- Wohnberechtigungsbescheinigung zum Bezug einer Sozialwohnung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (sog. 1. Förderweg)

- Bescheinigung für die Bezugsberechtigung einer nicht mit öffentlichen Mitteln errichteten Wohnung (3. Förderweg). Die zulässige Einkommensgrenze darf um bis 60 % überschritten werden.

Stand: 15.08.2013

Aktuelle Angaben zu den Einkommensgrenzen erfahren Sie beim Fachbereich Wohnen der Stadtverwaltung.